



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



7399/14

(OR. en)

PRESSE 127  
PR CO 15

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

3302. Tagung des Rates

### **Wirtschaft und Finanzen**

Brüssel, 11. März 2014

Präsident **Ioannis Stournaras**  
Minister der Finanzen (Griechenland)

# **P R E S S E**

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat änderte das Mandat, das dem Vorsitz für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Einsetzung eines Ausschusses für die einheitliche Abwicklung und die Errichtung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds erteilt wurde.*

*Er forderte einen Abschluss der Gespräche über den vorgeschlagenen **einheitlichen Abwicklungsmechanismus** rechtzeitig für die Plenartagung des Parlaments vom 14. bis 17. April, damit die Verordnung vor dem Ende der laufenden Legislaturperiode des Parlaments angenommen werden kann.*

*Der Rat beriet über verschärfte Vorschriften für die **Besteuerung von Zinserträgen**, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden sollen, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung besser zu bekämpfen. Die Richtlinie wird nach Billigung durch den Europäischen Rat angenommen.*

**INHALT<sup>1</sup>**

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>5</b>
-------------------------	----------

**ERÖRTERTE PUNKTE**

BANKENABWICKLUNG – EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS .....	7
BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN .....	8
WEITERES VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DAS MINISTERTREFFEN DER G20 IN SYDNEY .....	9
RAHMEN FÜR DIE KLIMA- UND ENERGIEPOLITIK .....	10
SONSTIGES .....	11
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG .....	12

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE***WIRTSCHAFT UND FINANZEN*

– Programm "Pericles 2020" zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung .....	13
--	----

*ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT*

– Externe Finanzinstrumente der EU für den Zeitraum 2014 - 2020* .....	13
--	----

*ERWEITERUNG*

– Instrument für Heranführungshilfe .....	14
---	----

*ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN*

– Ermäßigte Verbrauchsteuersätze auf Rum- und Likörerzeugnisse aus Madeira und den Azoren .....	14
– Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für Erzeugnisse aus Mayotte .....	15

*AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN*

– Kooperationsrat EU–Usbekistan .....	15
---------------------------------------	----

- <sup>1</sup>
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
  - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
  - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

*GESUNDHEIT*

- Gesundheitsprogramm der EU für den Zeitraum 2014-2020\* ..... 15

*TELEKOMMUNIKATION*

- Transeuropäische Telekommunikationsnetze..... 16

*VERKEHR*

- Transeuropäische Verkehrsnetze – Neue indikative Karten für Nachbarländer ..... 16

*LEBENSMITTELRECHT*

- Höchstgehalte für Cadmium..... 17

*LANDWIRTSCHAFT*

- Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit der Schweiz und Liechtenstein ..... 17

*FISCHEREI*

- Europäischer Fischereifonds – Höhere Kofinanzierung für Mitgliedstaaten, die unter finanziellem Druck stehen..... 18

*ERNENNUNGEN*

- Ausschuss der Regionen..... 18

**TEILNEHMER****Belgien:**

Dirk WOUTERS

Ständiger Vertreter

**Bulgarien:**

Petar CHOBANOV

Minister der Finanzen

**Tschechische Republik:**

Andrej BABIŠ

Erster stellvertretender Ministerpräsident und Minister der Finanzen

**Dänemark:**

Margrethe VESTAGER

Ministerin für Wirtschaft und Inneres

**Deutschland:**

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

**Estland:**

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

**Irland:**

Michael NOONAN

Minister der Finanzen

**Griechenland:**

Ioannis STOURNARAS

Minister der Finanzen

**Spanien:**

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

**Frankreich:**

Pierre MOSCOVICI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

**Kroatien:**

Slavko LINIĆ

Minister der Finanzen

**Italien:**

Pier Carlo PADOAN

Minister für Wirtschaft und Finanzen

**Zypern:**

Harris GEORGIADES

Minister der Finanzen

**Lettland:**

Andris VILKS

Minister der Finanzen

**Litauen:**

Rimantas ŠADŽIUS

Minister der Finanzen

**Luxemburg:**

Pierre GRAMEGNA

Minister der Finanzen

**Ungarn:**

Mihály VARGA

Minister für nationale Wirtschaft

**Malta:**

Edward SCICLUNA

Minister der Finanzen

**Niederlande:**

Jeroen DIJSSELBLOEM

Minister der Finanzen

**Österreich:**

Michael SPINDELEGGER

Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen

**Polen:**

Mateusz SZCZUREK

Minister der Finanzen

**Portugal:**

Maria Luís ALBUQUERQUE

Ministerin der Finanzen

**Rumänien:**

Liviu VOINEA

Minister mit Zuständigkeit für den Haushalt

**Slowenien:**

Uroš ČUFER

Minister der Finanzen

**Slowakei:**

Peter KAŽIMÍR

Stellvertretender Premierminister und Minister der Finanzen

**Finnland:**

Jutta URPILAINEN

Stellvertretende Ministerpräsidentin, Ministerin der Finanzen

**Schweden:**

Anders BORG

Minister der Finanzen

**Vereinigtes Königreich:**

George OSBORNE

Schatzkanzler

**Kommission:**

Olli REHN

Vizepräsident

Michel BARNIER

Mitglied

Algirdas ŠEMETA

Mitglied

---

**Andere Teilnehmer:**

Vítor CONSTÂNCIO

Vizepräsident der Europäischen Zentralbank

Werner HOYER

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Hans VIJLBRIEF

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

## **ERÖRTERTE PUNKTE**

### **BANKENABWICKLUNG – EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS**

Der Rat hat das Mandat überarbeitet, das dem Vorsitz für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Einsetzung eines Ausschusses für die einheitliche Abwicklung und die Errichtung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds erteilt wurde.

Er forderte die Verhandlungsführer auf, rechtzeitig für die Plenartagung des Parlaments vom 14. bis 17. April Einigung über den vorgeschlagenen einheitlichen Abwicklungsmechanismus zu erzielen. Hierdurch wird eine Annahme der vorgeschlagenen Verordnung vor Ende der gegenwärtigen Legislaturperiode des Parlaments (im Mai) ermöglicht.

Im Dezember 2013 legte der Rat eine allgemeine Ausrichtung fest, die sowohl den Entwurf einer Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus als auch die Verpflichtung umfasst, bis zum 1. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die Funktionsweise des einheitlichen Bankenabwicklungsfonds auszuhandeln<sup>1</sup>. Diese Arbeit ist seitdem zweigleisig fortgesetzt worden, wobei sieben politische Trilogsitzungen mit dem Europäischen Parlament zu der vorgeschlagenen Verordnung und sechs Tagungen im Rahmen einer Regierungskonferenz über den einheitlichen Bankenabwicklungsfonds stattgefunden haben.

Der nächste Trilog ist für den 12. März anberaumt worden.

Nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates würde der einheitliche Abwicklungsmechanismus am 1. Januar 2015 in Kraft treten, während die Funktionen in Bezug auf das Bail-in von Anteilseignern und Gläubigern und die Abwicklungsfunktionen ab dem 1. Januar 2016 zur Anwendung kämen. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus soll alle Mitgliedstaaten erfassen, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen, d.h. die Staaten des Euro-Währungsgebiets und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten, die ihre Teilnahme beschließen.

Gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Verordnung durch den Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung [17602/13](#).

## **BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN**

Der Rat hat über den Entwurf einer Richtlinie zur Verschärfung der EU-Vorschriften über den Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen beraten ([17162/13](#)).

Die Minister verständigten sich darauf, dass nach der politischen Billigung durch den Europäischen Rat am 20./21. März 2014 die förmliche Annahme der Richtlinie auf der Tagung der Ratsformation stattfinden sollte, die auf die Tagung des Europäischen Rates folgt.

Mit den Änderungen der Richtlinie [2003/48/EG](#) soll eine Umgehung ihrer Bestimmungen verhindert werden; es soll den Entwicklungen bei Sparprodukten und beim Anlegerverhalten seit dem Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 2005 Rechnung getragen werden.

Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie [2003/48/EG](#) sollen neue Arten von Zinserträgen sowie Produkte erfasst werden, die Zinsen oder vergleichbare Erträge abwerfen. Dies würde Lebensversicherungsverträge und eine breitere Abdeckung der Investmentfonds beinhalten. Darüber hinaus müssten die Steuerbehörden unter Heranziehung eines Transparenzansatzes Schritte zur Feststellung der Begünstigten von Zinszahlungen einleiten.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Dezember gefordert, dass die Änderungsrichtlinie in Anbetracht ihrer Bedeutung bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung bis März angenommen wird.

Die Richtlinie [2003/48/EG](#) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur automatischen Auskunftserteilung, so dass Zinsen, die in einem Mitgliedstaat an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen gezahlt werden, nach den Rechtsvorschriften des steuerlichen Wohnsitzes besteuert werden können.

Gemäß Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Anhörung des Europäischen Parlaments – Einstimmigkeit.



## **WEITERES VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DAS MINISTERTREFFEN DER G20 IN SYDNEY**

Der Rat ist über die Ergebnisse eines Treffens der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 vom 22. und 23. Februar 2013 in Sydney unterrichtet worden.

Bei dem Treffen standen folgende Themen im Mittelpunkt der Beratungen: Weltwirtschaft, Investitionen in Infrastrukturen und KMU, Wirtschaftswachstum, Reform des IWF, Regulierung des Finanzsektors und Transparenz im Steuerbereich. Hinsichtlich der Transparenz im Steuerbereich billigten die Finanzminister der G20 einen von der OECD erarbeiteten "Common Reporting Standard" (Gemeinsamer Berichtsstandard) für den automatischen Informationsaustausch (siehe auch S. 8).

## **RAHMEN FÜR DIE KLIMA- UND ENERGIEPOLITIK**

Der Rat hat zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 20./21. März über die wirtschaftlichen Aspekte des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 beraten.

Er prüfte die Auswirkungen des vorgeschlagenen Rahmens auf Wachstum und Beschäftigung sowie auf die Energiepreise, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die öffentlichen Finanzen. Der Vorsitz wird in einem Schreiben, das dem Europäischen Rat zu übermitteln ist, über die Beratungen berichten.

Mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, der in einer Mitteilung der Kommission vom Januar vorgeschlagen wird ([5644/1/14 REV 1](#)), soll der Übergang der EU zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft erleichtert werden. Mit dem Rahmen wird angestrebt, Ziele im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU und der Nachhaltigkeit der Energieversorgung der EU mit den langfristigen Zielen bezüglich der Beseitigung der Auswirkungen des Klimawandels in Einklang zu bringen.

Zu den Hauptaspekten gehören:

- Für die Treibhausgasemissionen ein Minderungsziel in Höhe von 40 % bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990, das für die Mitgliedstaaten verbindlich sein und auf einem gut funktionierenden Emissionshandelssystem basieren soll. Das Ziel von 40 % würde als Teil von internationalen Verhandlungen über ein neues globales Klimaübereinkommen zugesagt,
- ein Ziel des Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 27 % am gesamten Energieverbrauch bis 2030, das auf EU-Ebene bindend, jedoch für die Mitgliedstaaten freiwillig wäre,
- eine Überprüfung der Energieeffizienzrichtlinie der EU.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Maßnahmen, die von Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um die politischen Ziele zu erreichen, die Mittel zur Förderung der erneuerbaren Energie sowie Maßnahmen zur Behebung des Energiepreisunterschieds zwischen der EU und ihren wirtschaftlichen Konkurrenten und zur Vervollständigung des Energiebinnenmarkts.

**SONSTIGES**

Der Rat nahm die laufende Arbeit an Finanzdienstleistungsdossiers zur Kenntnis.

## **TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG**

Am Rande der Ratstagung fanden folgende Treffen statt:

### ***Makroökonomischer Dialog mit den Sozialpartnern***

Am 10. März fand zwischen der Vorsitztroika, der Kommission und der Europäischen Zentralbank einerseits und den Sozialpartnern (d.h. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf EU-Ebene sowie Vertreter öffentlicher Unternehmen und KMU) andererseits ein Dialog über makroökonomische Fragen statt. Bei dem Treffen wurden zwei Fragen erörtert, nämlich die Frage, welche politischen Maßnahmen zu anhaltendem Wirtschaftswachstum führen, und die Frage, über welche Finanzierungskanäle die Kreditvergabe an die Wirtschaft, insbesondere KMU, wiederhergestellt werden könnte.

### ***Euro-Gruppe***

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 10. März zu einer Sitzung der Euro-Gruppe zusammen. Sie berieten über die wirtschaftliche Lage im Euro-Währungsgebiet im Lichte der wirtschaftlichen Winterprognose der Kommission sowie über das Instrument zur direkten Bankenrekapitalisierung im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus und die wirtschaftlichen Anpassungsprogramme in Zypern, Griechenland und Portugal.

### ***Zwischenstaatliche Vereinbarung über den einheitlichen Abwicklungsfonds***

Die Minister traten am 10. März zu einer Sondertagung zusammen, um über den Entwurf einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über einen einheitlichen Bankenabwicklungsfonds zu beraten.

### ***Frühstückstreffen***

Die Minister erörterten bei einem Frühstückstreffen die wirtschaftliche Lage im Lichte der wirtschaftlichen Winterprognose der Kommission. Sie wurden auch über die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Entwicklungen in Bezug auf die Ukraine unterrichtet. Ferner legte die Kommission die Haupteckdaten ihrer eingehenden Überprüfungen der makroökonomischen Ungleichgewichte in 17 Mitgliedstaaten vor.

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE****WIRTSCHAFT UND FINANZEN****Programm "Pericles 2020" zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung**

Der Rat nahm<sup>1</sup> eine Verordnung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung und damit verbundenem Betrug ("Programm Pericles 2020") für den Zeitraum 2014 bis 2020 an ([PE-CONS 28/13](#)). Die Annahme erfolgte im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung.

Mit dem Programm Pericles 2020 wird der Austausch bewährter Verfahren, die Verbreitung von Informationen, technische, wissenschaftliche und operative Unterstützung sowie Finanzhilfen, um den Erwerb von Ausrüstungen für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden zu finanzieren, unterstützt. Das Programm ist auf die Teilnahme von Polizei und Finanzverwaltungen sowie von Vertretern der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Münzanstalten und Richtern/Staatsanwälten ausgerichtet. Es ist eine Finanzausstattung in Höhe von 7,34 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen) vorgesehen.

Das Programm "Pericles 2020" baut auf den zwei vorangegangenen Pericles-Programmen (mit Laufzeit von 2002 bis 2006 bzw. 2007 bis 2013) auf.

**ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT****Externe Finanzinstrumente der EU für den Zeitraum 2014 - 2020\***

Der Rat nahm<sup>2</sup> Verordnungen zur Unterstützung der folgenden externen Finanzinstrumente der EU für den Zeitraum 2014-2020 an:

- Europäisches Nachbarschaftsinstrument ([PE-CONS 126/13](#) + [6661/14 ADD 1](#));
- Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit ([PE-CONS 127/13](#) + [6662/14 ADD 1](#) + [ADD 2](#));
- Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ([PE-CONS 128/13](#) + [6664/14 ADD 1](#));

<sup>1</sup> Die schwedische Delegation enthielt sich der Stimme.

<sup>2</sup> Die britische Delegation stimmte dagegen.

- Instrument für die Förderung weltweiter Demokratie und Menschenrechte ([PE-CONS 129/13](#) + [6665/14 ADD 1](#));
- Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt ([PE-CONS 110/13](#) + [6666/14 ADD 1](#)).

Ferner nahm er<sup>1</sup> eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der EU für die Finanzierung des auswärtigen Handelns an ([PE-CONS 130/13](#) + [6667/14 ADD 1](#) + [ADD 2 REV 2](#)).

## **ERWEITERUNG**

### **Instrument für Heranführungshilfe**

Der Rat nahm eine Verordnung zur Unterstützung des Instruments der EU für Heranführungshilfe ("IPA II") für den Zeitraum 2014-20 an ([PE-CONS 123/13](#) + [REV 2](#) + [6660/14](#) + [6660/14 ADD1](#)). Die Annahme erfolgte im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung.

## **ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN**

### **Ermäßigte Verbrauchsteuersätze auf Rum- und Likörerzeugnisse aus Madeira und den Azoren**

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem Portugal ermächtigt wird, bis zum 31. Dezember 2014 auf Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie auf den Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse weiterhin ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden ([6940/14](#)).

Mit der Maßnahme sollen die Wettbewerbsnachteile für die auf Madeira und den Azoren hergestellten destillierten alkoholischen Getränke, die auf höhere Produktions- und Vermarktungskosten aufgrund der besonderen strukturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lage dieser beiden Regionen, die als Gebiet in äußerster Randlage eingestuft sind, zurückzuführen sind, ausgeglichen werden. Die Geltungsdauer der derzeitigen Ermächtigungen zur Anwendung ermäßigter Sätze ist am 31. Dezember 2013 abgelaufen.

---

<sup>1</sup> Die britische Delegation stimmte dagegen.

## **Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für Erzeugnisse aus Mayotte**

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem Frankreich ermächtigt wird, bis zum 30. Juni 2014 bestimmte in Mayotte hergestellte Erzeugnisse ganz oder teilweise von der Sondersteuer "octroi de mer" zu befreien ([6965/14](#)).

Der Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2014, dem Zeitpunkt, an dem Mayotte den Status eines Gebiets in äußerster Randlage erhielt.

## **AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

### **Kooperationsrat EU–Usbekistan**

Der Rat hat die Position gebilligt, die von der EU auf der 11. Tagung des Kooperationsrates EU–Usbekistan am 18. März in Brüssel zu vertreten ist.

## **GESUNDHEIT**

### **Gesundheitsprogramm der EU für den Zeitraum 2014-2020\***

Der Rat nahm im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung im November erzielte Einigung<sup>1</sup> eine Verordnung über ein Aktionsprogramm der EU im Bereich Gesundheit (2014-2020) ([PE-CONS 105/13](#) + [6917/14 ADD 1](#)) an.

Mit dem neuen Programm wird angestrebt, Innovation im Gesundheitswesen zu fördern, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme zu erhöhen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der EU zu verbessern und sie vor grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen zu schützen. Für das Programm werden Mittel in Höhe von bis zu 449,4 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen) zur Verfügung stehen.

Nähere Einzelheiten sind Dokument [16161/13](#) zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Die ungarische Delegation enthielt sich der Stimme.

## **TELEKOMMUNIKATION**

### **Transeuropäische Telekommunikationsnetze**

Der Rat nahm eine Verordnung über Leitlinien für die Durchführung und die Interoperabilität von Telekommunikationsinfrastruktur-Projekten von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der transeuropäischen Telekommunikationsnetze ("TEN-Tele") an ([PE-CONS 116/13](#); Erklärung: [6911/14 ADD 1](#)).

Mit der Verordnung werden die Kriterien festgelegt, nach denen Aktionen für eine finanzielle Unterstützung der EU aus der Fazilität "Connecting Europe" in Frage kommen, und werden die Prioritäten für die Bereitstellung von Mitteln festgelegt. Sie gilt für Projekte im Bereich digitale Dienstinfrastrukturen und Breitbandnetze, die dem allgemeinen Ziel entsprechen, im Einklang mit der Strategie Europa 2020 zum Wirtschaftswachstum beizutragen, und noch weitere Bedingungen erfüllen.

Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [7380/14](#).

## **VERKEHR**

### **Transeuropäische Verkehrsnetze – Neue indikative Karten für Nachbarländer**

Der Rat beschloss, das Inkrafttreten der folgenden Verordnung der Kommission nicht abzulehnen: Verordnung zur Änderung von Anhang III der Verordnung 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes hinsichtlich der Hinzufügung von neuen indikativen Karten ([5528/14](#) + [ADD 1](#) + [ADD 2](#) + [ADD 3](#)).

Anhang III der Leitlinien beinhaltet indikative Karten für bestimmte Nachbarländer, mit denen die EU eine enge Zusammenarbeit in Verkehrsfragen unterhält. Es können delegierte Rechtsakte erlassen werden, um Karten weiterer Nachbarländer aufzunehmen. Der Verordnungsentwurf hat Karten für Russland, Belarus, die Ukraine, Moldau, Georgien, Armenien und Aserbaidschan zum Gegenstand. Die Hinzufügung indikativer Karten dürfte die zielgerichtete Zusammenarbeit der EU mit den fraglichen Drittländern, insbesondere eine finanzielle Unterstützung, erleichtern.

Bei dem Entwurf der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Verordnung kann in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.



## **LEBENSMITTELRECHT**

### **Höchstgehalte für Cadmium**

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung durch die Kommission zur Änderung der Verordnung 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Cadmium in Lebensmitteln nicht abzulehnen ([5675/14](#)).

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, kann die Kommission diese Verordnung nunmehr erlassen.

## **LANDWIRTSCHAFT**

### **Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit der Schweiz und Liechtenstein**

Der Rat legte den von der EU in dem Gemischten Ausschuss EU-Schweiz zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben fest ([5991/14](#)).

Der Gemischte Ausschuss ist mit der Verwaltung des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das im Juni 2002 in Kraft getreten ist, betraut. Für die Verwaltung des Anhangs des Abkommens wurde eine spezifische Arbeitsgruppe für den Schutz von Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und von geografischen Angaben (g.g.A.) eingesetzt. 2011 schlossen die EU und die Schweiz ein Abkommen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, mit dem das Abkommen geändert wurde. Folglich muss das Mandat der Arbeitsgruppe "g.U./g.g.A." geändert werden.

Der Rat legte ferner den von der EU zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf eine Änderung des Anhangs zu einem Zusatzabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein fest ([5994/14](#)).

Durch das Zusatzabkommen wird Liechtenstein in das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das im September 2007 in Kraft getreten ist, miteinbezogen. Die Änderung des Anhangs hat eine Aktualisierung der Angaben zur liechtensteinischen Amtsstelle und die Aufnahme einer zusätzlichen geografischen Angabe für Liechtenstein zum Gegenstand.

## **FISCHEREI**

### **Europäischer Fischereifonds – Höhere Kofinanzierung für Mitgliedstaaten, die unter finanziellem Druck stehen**

Der Rat nahm eine Änderung der Verordnung 1198/2006 hinsichtlich der Vorschriften zur finanziellen Abwicklung in Bezug auf Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind, an. Die Annahme erfolgte im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung ([PE-CONS 28/14](#)).

Mit der Änderung soll eine korrekte Umsetzung der Programme des Europäischen Fischereifonds (EFF) in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden, deren nationale Finanzmittel unter Druck stehen. Bisher haben sieben Länder finanzielle Unterstützung erhalten und mit der Kommission ein makroökonomisches Anpassungsprogramm vereinbart. Es handelt sich um Zypern, Ungarn, Rumänien, Lettland, Portugal, Griechenland und Irland, wengleich Ungarn, Rumänien und Lettland keinem Anpassungsprogramm mehr unterliegen.

Die Verordnung ermöglicht es der Kommission, während des Zeitraums der Anwendung von Unterstützungsmechanismen höhere Zahlungen im Rahmen der Kofinanzierung für diese Länder zu leisten, um sie in die Lage zu versetzen, die Umsetzung von fischereipolitischen Programmen fortzusetzen und weiterhin Mittel für Vorhaben auszuführen. Allerdings haben diese Vorschriften keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan der EU, da die Gesamtmittelausstattung für den Zeitraum 2007-2013 nicht geändert wurde.

## **ERNENNUNGEN**

### **Ausschuss der Regionen**

Der Rat ernannte Frau Megan FEARON, Herrn Andrew LEWER, Frau Jill SHORTLAND und Herrn Harvey SIGGS (Vereinigtes Königreich) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ([7066/14](#)).